

BAFU Sektion UVP und  
Raumordnung  
Postfach  
3003 Bern

Bern, 27. November 2008

## **Stellungnahme zum Entwurf UVP-Handbuch**

Sehr geehrter Herr Stähli

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in o.e. Sache, die wir Ihnen nachfolgend gerne darlegen. Wie schon telefonisch angetönt, ist sie kritisch und z.T. grundsätzlicher Natur. Wir möchten das so verstanden wissen, dass uns die UVP als zentrales und erfolgreiches Instrument der Umweltgesetzgebung ebenso wichtig ist wie Ihrem Amt. Wir möchten mit hohen Qualitätsansprüchen weiterhin zum Erfolg dieses Instrumentes beitragen.

Gemäss Verteiler des e-mails vom 6. Oktober 2008 ist der svu|asep der einzige Berufsverband und der einzige Vertreter der Zielgruppe „Berichterstatter“, der zur Stellungnahme eingeladen wurde. Wir freuen uns über den Stellenwert, den Sie unserem Verband beimesen, und sind bestrebt, dem entgegen gebrachten Vertrauen gerecht zu werden: Wir sichern Ihnen für die weitere Erarbeitung dieses Arbeitsinstruments unsere Unterstützung zu. Das Instrument ist für einen Grossteil unserer Mitglieder von herausragender Bedeutung.

### **1. Einleitung**

Wir sind mit den Grundsätzen einverstanden, dass das UVP-Handbuch

- periodisch (in Zukunft mit Vorteil in kürzeren Intervallen) in seiner Gesamtheit zu aktualisieren ist,
- in einzelnen Teilen laufend korrigiert, aktualisiert und ergänzt und deshalb nicht gedruckt wird, und
- die einzelnen Module in sich abgeschlossene Einheiten darstellen sollen.

### **2. Sinn und Zweck der vorliegenden Stellungnahme**

Wir betrachten die vorliegenden Dokumente als unvollständigen Rohentwurf für ein neues UVP-Handbuch. Er muss hinsichtlich Zielsetzung, Konkretisierungsgrad, Gewichtung, Vollständigkeit und Qualität nochmals überdacht werden. Die Fertigstellung bedarf noch grosser Anstrengungen und mit Vorteil einer angepassten Vorgehensweise, damit eine Richtlinie entsteht, die „eine einheitliche Vollzugspraxis fördern“ kann (Kap. 1.1 von Modul 1) und die Qualität und Ablauf von UVP und UVB spürbar verbessern hilft. Die vorliegende Stellungnahme soll diese Einschätzung erläutern und als Basis für ein Gespräch zwischen BAFU und einer Delegation des svu|asep dienen, an dem wir unsere Haltung und unsere Erwartungen gerne konkretisieren würden. Im Rahmen dieses ersten Vernehmlassungsverfahrens besteht unsere Stellungnahme aus allgemeinen

Bemerkungen zum Handbuch als Ganzes (Abschnitt 4) sowie zu den einzelnen Modulen (Abschnitt 5) und aus einem wenig systematischen Anhang mit einer unvollständigen Ansammlung vereinzelter Detailkommentare.

### **3. Zielgruppen und Zielsetzung des Handbuchs**

Der Entwurf geht implizit von einer unseres Erachtens ungeeigneten Zweiteilung der vier Zielgruppen nach Funktion bzw. Aufgabe im UVP-Ablauf aus: hier Behörden und Fachstellen, dort Gesuchsteller und Berichterstatter. In der Diskussion zum Zielpublikum scheint uns eine Betrachtung nach Erfahrung und Kompetenz sinnvoller: hier an erster Stelle Berichterstatter sowie Fachstellen, dort Gesuchsteller und Entscheidbehörden. Vor allem innerhalb der ersten dieser beiden Gruppen muss ein intensiver Dialog stattfinden können, den das Handbuch erleichtern soll.

Wir glauben nicht, dass es möglich ist, ein Handbuch zu verfassen, das allen vier Zielgruppen bzw. beiden hinsichtlich Wissen so unterschiedlichen Gruppen optimal dienen kann. Unseres Erachtens sollte das Handbuch auf die Experten, d.h. Berichterstatter und Fachstellen, zugeschnitten sein. Dies nicht weil viele Mitglieder des svuasep zu dieser Gruppe gehören, sondern weil wir in 20 Jahren UVP-Praxis folgende Erfahrung gemacht haben: Gesuchsteller (Bauherren) und Entscheidbehörden begeben sich selten auf diese Ebene der Argumentation, sondern beauftragen damit richtigerweise eben gerade ihre Fachleute. In diesem Sinne muss das Handbuch vor allem begrifflich präzise sein. Diese Anforderung steht über jener der Verständlichkeit für „informierte Laien“, die bei einer komplexen Materie wie der Umweltgesetzesverträglichkeit einer oft komplexen Anlage u.E. illusorisch ist.

Als Handbuch für das Fachpublikum verweist es auf sämtliche aktuell geltenden Richtlinien und Normen in übersichtlicher Form und legt Gewicht auf die aktuell anstehenden Schwerpunkte in dieser Thematik. Es ist daher unnötig, inhaltlich allzu weit auszuholen, da die UVP nicht ein neues Instrument darstellt. (Sollte hingegen, entgegen unserer Vorstellung, das Laienpublikum angesprochen werden, empfehlen wir eine kurzen, eher allgemein formulierten Leitfaden mit Anschauungsmaterial.)

Von dieser Zielgruppendefinition hängt natürlich die Zielsetzung des Handbuchs direkt ab (zweite Hälfte von S. 9 in Modul 1; Titel fehlt).

### **4. Allgemeine Bemerkungen zu Inhalt und Form des Handbuchs als Ganzes**

Die Module erscheinen momentan noch nicht vollständig aufeinander abgestimmt. Als nächster Bearbeitungsschritt sollte deshalb diese Abstimmung vorgenommen werden. Es gilt die bestehenden Lücken zu füllen und widersprüchliche Aussagen aufzuheben. Auch sollte versucht werden den Konkretisierungs- und Detaillierungsgrad der Aussagen sowie die Ausrichtung auf Zielgruppen zu harmonisieren.

Generell sind wir der Ansicht, dass der Bericht selbsterklärend sein sollte, das heißt lesbar ohne Zuzug der UVPV. Das bedeutet, dass die wichtigsten Elemente der UVPV im Handbuch entsprechend aufgeführt und beschrieben sein sollten. Ein Glossar mit einer Beschreibung der wichtigsten Begriffe würde somit den Nutzen des Handbuchs zusätzlich steigern.

Im Handbuch wird auf die Schwierigkeit des Interpretationsspielraumes hingewiesen. Zu einem besseren Verständnis der komplexen Materie der

Umweltverträglichkeit sind deshalb die im Handbuch aufgeführten Beschreibungen von Fallbeispielen sowie Beispiele aus der Rechtsprechung hilfreich. Um die Aufgabe der Gesuchsteller bzw. der Berichtverfasser zu vereinfachen, sind Präzisierungen / Interpretationen von wichtigen Begriffen oder Sachverhalten noch nötig, z.B. "Standardmassnahme" oder "beträchtliche Beeinträchtigung". In gewissen Fachbereichen wäre für die Beurteilung der Auswirkungen ein quantitativer Ansatz hilfreich. Diese Präzisierungen von Seiten BAFU sind auch erwünscht, wenn diese allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt durch die Rechtsprechung präzisiert oder geändert werden.

Die für UVB richtigerweise geforderte Übereinstimmung der Begriffe mit jenen der gesetzlichen Grundlagen ist im Handbuch selber ebenfalls einzuhalten (Bsp.: „UV-Bericht“).

Der vorliegende Bericht enthält zudem noch Druckfehler, die Bezüge stimmen nicht immer und die Marginalien sind oft lückenhaft oder wenig hilfreich und bedürfen noch einer Verbesserung.

## **5. Allgemeine Bemerkungen zu den einzelnen Modulen**

### **Modul 1**

Die geschilderte Abgrenzung zwischen Bundes- und kantonalen Richtlinien ist zu überdenken. Hierzu müssen sich allerdings primär die Kantone vernehmen lassen. Es ist zu berücksichtigen, dass auch bei Bundesvorhaben in der Praxis ja meistens zuerst und am vollständigsten und ausführlichsten die Kantone zum UVB Stellung nehmen. Wir bezweifeln, ob es sinnvoll und erwünscht ist, dass die Kantone bei Bundesvorhaben einen UVB nach den Bundesrichtlinien und bei Vorhaben in kantonaler Kompetenz nach abweichenden kantonalen Richtlinien beurteilen.

Wir lehnen Empfehlungen mit tieferer Verbindlichkeit als „die Richtlinie selber“, die aber doch in der Richtlinie stehen, ab. Das stiftet Verwirrung, Missverständnisse und Konflikte. Hinweise und Beispiele können trotzdem im Rahmen von Argumentationen in die Richtlinie eingebaut werden.

Die weitgehend fehlende Koordination zwischen den Modulen vgl. Abschnitt (4) müsste in Modul 1 beschrieben werden.

Der angestrebte Überblick über den rechtlichen Stellenwert des Handbuchs ist noch nicht erreicht. So fehlt eine Abgrenzung zu und ein Überblick über alle aktuellen, z.B. fach- oder anlagespezifischen Vollzugshilfen des Bundes, die den Status einer Richtlinie zur UVP aufweisen.

Das Verhältnis des als „überarbeitetes Handbuch“ deklarierten Entwurfs zum alten Handbuch von 1990 ist zu präzisieren. Wird das alte hinfällig, oder bleiben Teile davon noch gültig?

Aufgrund der mittlerweile 20-jährigen Erfahrung vieler Beteiligter mit UVP ist aus unserer Sicht die Gewichtung der einzelnen Module nochmals zu überdenken.

brunngasse 60  
postfach  
3000 bern 8

t: 031 311 03 02  
f: 031 312 38 01  
info@svu-asep.ch  
www.svu-asep.ch

## **Modul 2**

Die Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln sind für das allgemeine Verständnis hilfreich, müssen aber praxisgerecht ergänzt werden. Hinweise zu typischen Einzelfällen (z.B. zu Art. 6 UVPV) sowie die weiteren veröffentlichten Grundlagen (z.B. Kommentar zum USG) müssen eingearbeitet werden.

Der Begriff der «umfassenden Prüfung» ist viel präziser und praxisgerechter zu behandeln. In der Praxis werden von den Behörden oft UVP in Planungsstufen verlangt (z.B. Gestaltungsplan), in denen die Anforderung „... das gesamte Umweltrecht ... geprüft werden kann“ niemals eingehalten werden kann. Hier erwarten wir konkrete Hinweise zum Umgang mit den vermehrt praktizierten nachgereichten Nachweisen.

Gerade weil die Aufzählung der Bundesrechtlichen Vorschriften in Art. 3 UVPV nicht abschliessend ist, müssen diese zwingend in eine abschliessende Liste aufgenommen werden, am besten in Form einer Matrix Themen/Erlasse.

## **Modul 3**

Das Modul ist ansprechend strukturiert und bringt gute Beispiele zu den einzelnen Anlagetypen. Obwohl das Modul die UVP-Pflicht zum Thema hat, sind ausführlichere Erläuterungen zum Vorgehen bei nicht UVP-pflichtigen Anlagen wünschenswert.

## **Modul 4**

Aufbau und Inhalt des Moduls finden wir gut. Die graphische Visualisierung der verschiedenen Behandlungsfristen ist wünschenswert.

## **Modul 5**

Der UVP-Ablauf wird auf Verfahrensebene gut erklärt, sollte aber zusätzlich z.B. in einem separaten Ablaufdiagramm hinsichtlich Projektprozess erläutert werden. Die einzelnen Projektphasen (gemäss SIA Ordnung) und mit ihnen die Aufgaben der einzelnen Akteure sind zu beschreiben. Als Akteur sollte explizit auch der Berichterstatter genannt und seine Rolle und Funktion umschrieben werden.

## **Modul 6**

### **Inhalt und Zweck des Handbuchs**

- Allgemein: Der Abgleich mit den anderen Modulen muss noch verbessert werden.
- Adressaten scheinen eher die Entscheidungsträger der Fachstellen und Behörden zu sein als die Verfasser von UVB und die Gesuchsteller/ Bauherren (z.B. bei der Darstellung). Gewünscht ist eher eine Art Kochbuch für UVB-Verfasser, insbesondere auch für kleinere Büros und Leute, die in die UVB-Thematik einsteigen wollen. Ziel soll eine gewisse Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der UVB sein (Minimalstandard). Es werden mehr Hilfestellungen gewünscht im Umgang des UVB-Berichterstatters mit der Bauherrschaft (z.B. Vorgehen bei der Umweltbegleitplanung, Koordination mit Projektverfasser, "Motivierung" der Bauherrschaft für Umweltschutzmassnahmen etc.).

- Der Inhalt soll gestrafft und aufs Wesentliche reduziert werden. Es sollten konkrete Lösungsvorschläge aufgezeigt statt Probleme dargestellt werden (z.B. sollten nicht nur die in der Umweltschutzgesetzgebung vorhandenen verschiedenen Arten der Massnahmen dargestellt werden, sondern es sollte v.a. aufgezeigt werden, was der UVB-Ersteller mit dieser Information im UVB machen muss).
- Es soll aufgezeigt werden, in welchen Projektphasen welche Inhalte erarbeitet werden. Dabei soll die Rolle und Funktion von Bauherr und Berichterstatter beleuchtet werden.

### **Anlagetypen**

- Das Handbuch nimmt in seiner jetzigen Fassung hauptsächlich Bezug auf Projekte, bei denen das BAFU angehört wird. Weil das Handbuch des BAFU auch in denjenigen Fällen massgebend ist, bei denen der Kanton kein eigenes Handbuch erarbeitet hat, soll das Handbuch alle Projekttypen behandeln, die im Anhang der UVPV aufgeführt sind (d.h. auch Anlagetypen, die hauptsächlich die Kantone betreffen).
- Im Vordergrund sollten Anlagetypen stehen, welche (ev. erst in der Zukunft) v.a. relevant sind; z.B. Anlagetypen, welche häufig UVP-pflichtig sind (z.B. Parkeierungsanlagen), in der Regel umstritten sind (z.B. Wasserkraft) oder bei denen noch wenige Erfahrungen bestehen (z.B. Windanlagen).
- Es sollen nicht nur Neuanlagen, sondern auch Änderungen von bestehenden Anlagen behandelt werden (z.B. Umnutzung von heute ungenutzten Industriegebieten).

### **Weitere Punkte**

- Die zu treffenden Massnahmen sind die zentralen Elemente eines Projekts und auch des UVB. Alle im Zusammenhang mit Massnahmen relevanten Punkte im Handbuch sollen deshalb in einem eigenen Kapitel dargestellt werden.
- Die verbesserte Koordination Umwelt-Raumplanung verlangt eine frühzeitige Berücksichtigung der Umweltabklärungen. Das Spannungsfeld zu fehlenden vorhandenen Projektkenntnissen und Tiefgang des UVB muss angesprochen werden.
- Die Umsetzung des Prinzips „Gesetzesverträglichkeitsprüfung“ im UVB ist konsequent und ausführlich zu erläutern. (Stichwort: In der Beurteilung am Ende jedes Fachkapitels sind die zuvor beschriebenen Auswirkungen strikt nach den einleitend aufgezählten, relevanten Artikeln der rechtlichen Grundlagen zu beurteilen, d.h. ihre Einhaltung ist nachzuweisen.).
- Neben den bereits im Handbuch erwähnten Umweltbelangen sollen auch neue Bereiche wie z.B. Lichtemissionen und Naturgefahren behandelt werden.
- Im Kapitel 4 "Mehrstufiges Verfahren" soll klar dargestellt werden, was in welcher Stufe zu behandelt ist.

brunngasse 60  
postfach  
3000 bern 8

t: 031 311 03 02  
f: 031 312 38 01  
info@svu-asep.ch  
www.svu-asep.ch

## Modul 7

Hier erwartet der svu|asep kurze präventive Bemerkung zu den häufig anzutreffenden methodischen Unsicherheiten und Diskussionen wie z.B.:

- Einsatz eines Verkehrsmodells vs. Berechnungen "von Hand"
- Prognose von Geruchsimmissionen
- Modelle für Schadstoff-Immissionsprognosen (z.B. empirische vs. Gauss-Modelle)
- Modelle für Lärmprognosen (wann Computermodell und wann "von Hand")

## Modul 8

Das Modul 8 ist sehr umfassend und gut abgefasst. Wir haben dazu nur noch folgende Bemerkungen:

- Die Darstellungen im Handbuch beziehen sich ausschliesslich auf die UVP im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Die UVP auf Stufe Gestaltungsplan wird nicht erwähnt. Auf dieser Stufe wird nur die Betriebsphase untersucht. Die Abklärungen zur Bauphase finden erst nach der UVP, d.h. im Baubewilligungsverfahren auf der Basis des konkreten Projekts statt. Entsprechend müssen die Auswirkungen stufengerecht abgeklärt werden. Zudem haben z.B. Umnutzungen von Industriearäumen oft einen Realisierungshorizont von 15 bis 20 oder mehr Jahren. Bei solchen Vorhaben macht es wenig Sinn, sich im Rahmen des UVB zum Controlling von Massnahmen zu äussern, weil diese zu diesem frühen Zeitpunkt noch gar nicht im Detail festgelegt werden können (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen).
- Der Aufwand für die Darstellung der Massnahmen wird gegenüber früher deutlich gesteigert.
- Die Abgrenzung Bauphase (UBB) und Betriebsphase (Erfolgskontrolle, Wirkungskontrolle) ist unklar und sollte präzisiert werden.

## 6. Weiteres Vorgehen

Wir empfehlen, den vorgesehenen Zeitplan mit Publikation des Handbuchs anfangs 2009 zu Gunsten der Qualität und Verwendbarkeit massiv zu strecken. Eine gründliche Überarbeitung erfordert wesentlich mehr Zeit. Es lohnt sich aus unserer Sicht, die Konzept und Gewichtung der Themen derart zu optimieren, dass eine laufende Aktualisierung mit möglichst wenig Aufwand realistisch ist. Als eine der betroffenen Zielgruppen ziehen wir es jetzt, 18 Jahre nach Erscheinen des ersten Handbuchs, vor, einige Monate länger auf das zweite zu warten, dafür aber einen zusätzlichen Nutzen daraus ziehen zu können.

brunngasse 60  
postfach  
3000 bern 8

t: 031 311 03 02  
f: 031 312 38 01  
info@svu-asep.ch  
www.svu-asep.ch

## Anhang

Wie in Abschnitt 2 erwähnt, ist es im jetzigen Stand nicht Aufgabe des svu|asep als Vernehmlasser, den in den allgemeinen Bemerkungen aufgezeigten Handlungsbedarf mit einer vollständigen Liste an Detailbemerkungen selber vorzunehmen. Die im Rahmen der svu|asep-intern breit abgestützten Begutachtung als Beispiele erwähnten Punkte möchten wir Ihnen aber nicht vorenthalten und fügen sie im Sinne einer wenig geordneten, uneinheitlichen und unvollständigen Ansammlung vereinzelter Detailkommentare an.

### Detailbemerkungen zu Modul 2

Kp. 1.1, Seite 2:

- Verweis auf Checkliste Umwelt für nicht UVP-pflichtige Eisenbahnbauvorhaben/Autobahnen.
- Vorgehen bei nicht UVP-pflichtigen Anlagen klären (z.B. Empfehlung für die Erarbeitung eines Umweltberichts).
- Aufzeigen, wie sich eine UVP nach Projektdurchführung von der Erfolgs-/Wirkungskontrolle abgrenzt.

Kp. 2.1, Seite 3:

- Wesentliche Änderung: Verweis auf Rechtsgutachten "UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtiger Anlagen".
- ganzer Absatz streichen: "Der UVP unterstellt sind ... sollen nicht der UVP unterstehen.".
- Empfehlung machen, dass bei Unsicherheiten die UVP-Pflicht mit Behörde geklärt werden soll.

Kp. 2.2, Seite 4, letzter Absatz:

- "andere Gründe" explizit nennen, auf welche die Behörde auf weitere Informationen angewiesen ist.
- Es ist zu be- oder umschreiben, wann ein UVB unvollständig ist (mit der Folge, dass die Beurteilungsfrist erst ab Eingang vollständiger Unterlagen startet) oder wann weitere Auskünfte im Rahmen der Beurteilung nachgereicht werden (die Frist aber weiterhin gilt oder Beurteilung sistiert wird).
- Hier und allgemein soll die Behörde begründen müssen, auf Grund welcher Erlasse und zu welchem Zweck sie allenfalls zusätzliche Informationen verlangt.

Kp. 2.3, Seite 4:

- "triftige" Gründe explizit nennen, von welcher die Entscheidbehörde von Expertise der Umweltfachstelle abweichen darf.

Kp. 3.1, Seite 6:

- zu übrige Anlagen: Verweis auf Checkliste Umwelt für nicht UVP-pflichtige Eisenbahnbauvorhaben/Autobahnen.
- Vorgehen bei nicht UVP-pflichtigen Anlagen klären (z.B. Empfehlung für die Erarbeitung eines Umweltberichts).
- Aufgaben von und Abgrenzung zwischen UVB und Art. 47 RPV ausführlich behandeln

Kp. 3.1, Seite 8, zu Anwendung Artikel 8, letzter Absatz:

- Hier sind wichtige Aussagen drin, welche ausführlicher beschrieben werden sollten.

brunngasse 60  
postfach  
3000 bern 8

t: 031 311 03 02  
f: 031 312 38 01  
info@svu-asep.ch  
www.svu-asep.ch

- Zwei Abschnitte machen, da unterschiedliche Aspekte:
- I. Summe aller Umweltauswirkungen / Wechselwirkungen zwischen Umweltauswirkungen
  - II. Vorhaben und Teilvorhaben (Systemgrenze, gehört in Kapitel UVP-Pflicht und Inhalt)

Kp. 3.1, Seite 9, zu Artikel 13:

- Weiteres Ziel: wahren von einheitlichem Vollzug

Kp. 3.1, Seite 10, zu Artikel 19:

- "triftige" Gründe explizit nennen, von welcher die Entscheidbehörde von Expertise der Umweltfachstelle abweichen darf.

Kp. 3.1, Seite 10, zu Artikel 24:

- obsolet

Kp. 4 allg.: besser strukturieren und konkretere Hinweise geben. Allgemein Abstimmung zwischen diesem Kp. 4 und Modul 6 verbessern.

- Raumplanung: kursive Ausführung präzisieren; Hinweise geben auf Aktivitäten des ARE (3. Generation Richtpläne) und Bericht BAFU/ARE zu Umweltkriterien in der Richtplanung.
- Energerecht: "nicht zwingend" ja oder nein? Das UVP-Handbuch gilt auch für Kantone ohne eigene UVP-Richtlinie.
- Naturgefahren: „Neuer“ Umweltbereich, deshalb klarere Anweisungen machen. Umso mehr als er in Modul 6, Relevanzmatrix und Inhaltsraster UVB, nicht erscheint.
- Kapitel Landwirtschaft wäre angemessen (cf. OPD / OQE et art. 18b de la LPN).

### Detailbemerkungen zu Modul 3

1.2 Festlegung UVP-Pflicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Absprache mit Behörde explizit empfehlen</li> <li>- 2. Teil der Anfechtbarkeit streichen, da dies nicht zu einer Klärung beiträgt</li> </ul>
1.3 Nicht UVP-pflichtige Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorgehen bei nicht UVP-pflichtigen Anlagen klären (z.B. Empfehlung für die Erarbeitung eines Umweltberichts)</li> <li>- Verweis auf Checkliste Umwelt für nicht UVP-pflichtige Eisenbahnbauvorhaben / Autobahnen</li> </ul>
2.2 Einzelne Anlagetypen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beispiele sind gut und bringen einige Klärung</li> <li>- Parkhäuser und -plätze: Hinweis auf funktional zusammenhängende PP</li> <li>- Frage zum Schienenverkehr: Gilt CHF 40 Mio. bei grenzüberschreitenden Anlagen nur für Anlageteil in der Schweiz?</li> </ul>
2.3.2 Räumlicher und funktioneller Zusammenhang	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beispiel bei linienförmigen Vorhaben nicht klar</li> </ul>
3.1 Bestehende Anlagen ...	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Änderung eines Teils führt zu UVP-Pflicht des ganzer Anlage: Kann damit auch ein Verlust der Bestandesgarantie oder die Aufhebung bisheriger Bewilligungen resultieren?</li> </ul>

brunngasse 60  
postfach  
3000 bern 8

t: 031 311 03 02

f: 031 312 38 01

info@svu-asep.ch

www.svu-asep.ch

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie hat die Darstellung im UVB zu erfolgen? Eine Klärung dieser Fragen ist im Handbuch nötig.</li> </ul>
--	---

### Detailbemerkungen zu Modul 4

2 Umweltschutzfachstelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>- „den UVB“ statt „die UVB“</li> </ul>
3 Behandlungsfristen generell (3.2, 3.3, 3.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Empfehlungen an den Bauherrn, resp. das UVB-verfassende Team abgeben: Was kann man zur Sicherung der Fristeinhaltung, resp. zur Beschleunigung des Verfahrens unternehmen?</li> </ul>
4 Stufen und Phasen	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Begriffsklärung und –vereinheitlichung im ganzen Handbuch durchführen:</b> Z.B. wird der Begriff „Phase“ mehrdeutig verwendet. Hier wird Phase als UVB-Modul (Voruntersuchung, Pflichtenheft und Hauptbericht) verwendet. Im Beispiel der Relevanzmatrix wird der Begriff „Phase“ als Teil des Projektes verstanden (Bauphase, Betriebsphase vgl. auch SIA Leistungsmodell 112 oder 103)</li> </ul>

### Detailbemerkungen zu Modul 5

1.1 Umweltauswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht nur „begrenzen“, sondern auch vermeiden und kompensieren</li> </ul>
2.1 Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Als Akteur ist ebenfalls der UV-Berichterstatter zu nennen</li> </ul>
2.4 Beratung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis auf Beratung ist sehr gut</li> </ul>
3.1 C: Umweltrecht einhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Empfehlung für Umweltbericht machen und dies in Abb. 1 auch aufführen. (Der Unterschied zwischen UVP-pflichtigen und nicht UVP-pflichtigen Anlagen soll ja vermindert werden.)</li> </ul>
3.1 A: „Vorphase“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbereitung statt Vorphase (vgl. auch Anmerkungen zum Modul 4)</li> <li>- Kontakt mit Umweltfachpersonen aufnehmen (Für die Einhaltung der Umweltgesetzgebung, sowie für die Projektoptimierung in ökologischer Hinsicht ist es entscheidend, die Umweltanliegen möglichst frühzeitig in den Projektierungsprozess einbringen zu können. Zudem verbleibt dann mehr Zeit für die Planung und Durchführung von umweltspezifischen Untersuchungen. Daraus kann insgesamt eine Beschleunigung des ganzen Ablaufes resultieren.)</li> </ul>

### Detailbemerkungen zu Modul 6

brunngasse 60  
postfach  
3000 bern 8

t: 031 311 03 02  
f: 031 312 38 01

info@svu-asep.ch  
www.svu-asep.ch

#### Kap. 1 Grundsätzliches

- Wir unterstützen sehr die formulierte Anforderung für UVB, dass diese "klar und prägnant" sein sollen. Wir sind jedoch der Meinung, dass dieser Grundsatz bei der Erarbeitung und Redaktion des vorliegenden Handbuchs leider nicht be-

rücksichtigt wurde. Aus unserer Sicht sollte das Handbuch den Charakter eines "Kochbuchs" haben.

- UVB sollten auf das "Wesentliche und Entscheidrelevante fokussiert sein". Die Anforderungen an das Entscheidrelevante sollten im Handbuch erläutert werden.

## Kap. 2 Voruntersuchung mit Pflichtenheft

- Die möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Umweltfachstelle sollte bereits in der Voruntersuchung stattfinden (und nicht wie vorgeschlagen erst in der Hauptuntersuchung)
- Im Rahmen der Umweltplanung sind Lösungen für umweltrechtlich machbare Vorhaben zu finden. Diese sind im UVB darzustellen. Deshalb schlagen wir vor, grundsätzlich auf den Begriff "Problem" (problemorientiert, Problemstellung, etc) im ganzen Handbuch zu verzichten.
- S. 4: Die Aussage der Abbildung ist unklar. Zeigt sie einen Verfahrensablauf, eine Struktur des UVB, einen Bearbeitungsablauf für UVB-Ersteller? Zudem ist die Farbcodierung verwirrend. Die Aussagekraft der Fig. 3-1 im alten Handbuch war grösser.
- Im Sinne eines Kochbuchs und Vereinheitlichung der Praxis schlagen wir vor, dass der Aufbau und die Struktur der VU vorgeben werden sollte: detailliertes Inhaltsverzeichnis wie für HU (siehe auch dort)
- S. 5: Abstimmung mit der Raumplanung: Für Projekte, die noch Richtplanänderungen benötigen, kann kein UVB erstellt werden. Richt- und Nutzungsplanänderungen müssen vorgängig eingeleitet werden. Es ist Aufgabe des massgebenden Verfahrens, diese Lücke zu erkennen. Auf die Forderung "Wenn sich erweist, ...., ist dies aufzuzeigen" ist deshalb zu verzichten.
- S. 5 Umgang mit Varianten: Variantenstudien gibt es grundsätzlich in der ersten UVP-Stufe bei mehrstufigen Verfahren und bei öffentlichen Anlagen. Der Variantenentscheid selber ist ein politischer Akt der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung weitergehenden Kriterien (z.B. Wirtschaft und Gesellschaft). Die Aufgabe der Umweltfachstelle ist es aber, ihre Aspekte zu vertreten. Sie darf (und muss) keine Interessenabwägung machen. Deshalb ist auf das zur Auswahl stellen von Varianten zuhanden der Fachstellen, insbesondere bei privaten Vorhaben zu verzichten. Zuvor ist es jedoch im Sinne einer guten Umweltberatung notwendig, die Auswirkungen verschiedener Varianten für den Bauherr aufzuzeigen. Diese sind aber nicht im UVB darzustellen, sonst entsteht wieder die Problematik der "weitergehenden Massnahmen", welche man mit der letzten USG-Revision eliminiert hat.
- S. 6 Relevanztabelle: "Die Zuordnung der Angaben der Relevanztabelle ist zu begründen": Wir schlagen vor, dass die Relevanztabelle pro Umweltbereich kurz zu kommentieren ist. Folgende Ergänzungen sind u.E. notwendig:
  - Neben Ausgangszustand oft auch Ist-Zustand nötig
  - Zu ergänzende Umweltbereiche: Licht, Mikroklima, Naturgefahren
  - Konfliktrelevanz ist darzustellen, z.B. mit Farbe für klein (grün), mittel (gelb), gross (rot)

brunngasse 60  
postfach  
3000 bern 8

t: 031 311 03 02  
f: 031 312 38 01

info@svu-asep.ch  
www.svu-asep.ch

- Störfall als Projektbelang behandeln, da er sich auf die verschiedenen Umweltbereiche auswirkt.
- S. 7: Kap. 2.3 Pflichtenheft: Im Sinne eines Kochbuchs und Vereinheitlichung der Praxis schlagen wir vor, dass der Aufbau und die Struktur des Pflichtenhefts vorgeben werden sollte: detailliertes Inhaltsverzeichnis wie für HU (siehe auch dort). Weitere Bemerkungen:
  - Begriffe Problembereiche und Umweltbelange klären
  - Beispiele sind zu kompliziert; ersetzen durch einfache, allgemein verständliche
  - Systemgrenzen sind bereits im Pflichtenheft zu definieren (siehe unten)
- Inhaltlich Systemgrenzen:
  - Anlageteile, welche zur untersuchten UVB-Anlage gehören (räumlich-funktionaler Zusammenhang) und den Betriebszustand darstellen.
  - Was beinhaltet der Ist-/Ausgangszustand?
  - Untersuchungsperimeter für Umweltabklärungen
- Zeitliche Systemgrenzen:
  - Betrachtungszustände Ist-/Ausgangs-/Betriebszustand (Jahr),
  - Etappierungsschritte (zeitlich-funktionaler Zusammenhang)
- S. 8: 2. Absatz: Das Arbeitsprogramm ist nicht relevant für die Fachstelle. Zudem kann auf den Text vom 3. Satz verzichtet werden.
- S. 9, Tab 2: Ausgangszustand ergänzen
- S. 10, Kap. 2.4: Wir schlagen vor, auf den Text zu verzichten, da dieser Grundsatz keine Information bringt.

### Kap. 3 Bericht

Unser Verständnis ist es, dass die Massnahmen immer Bestandteil des Projekts sind. Daher schlagen wir vor, den Lead anpassen: "Vorhaben inkl. Massnahmen"; anstelle von "mit welchen Massnahmen es umweltverträglich realisiert werden kann "

- S. 12, Kap. 3.2: Wort "vollständig" streichen
- Hinweise und Ergänzungsvorschläge zum Musterinhaltsverzeichnis
- Kapitel Systemabgrenzung ergänzen (räumliche und zeitliche Systemgrenzen)
  - Kap. 6 'Massnahmenübersicht' ist in Kap 4. 'Vorhaben' zu integrieren. Die Massnahmen sind Teil des Vorhabens, die Auswirkungen sind zusammen mit den Massnahmen zu beschreiben und zu beurteilen.
  - Kap. 4: Vorhaben soll so genau beschreiben werden wie für das Verständnis wichtig ist und für Umweltanalyse bzw. Beurteilung in Kap. 5 nötig ist.
  - Kap. 4.3 'Verkehrsgrundlagen' und 4.4 'Rationelle Energienutzung' sind je nach Projekt nicht relevant. Diese sind nur zu beschreiben, wenn sie für die UV-Beurteilung benötigt werden. Weitere mögliche Elemente sind Energiekonzept, Entwässerungskonzept, Material- und Bewirtschaftungskonzept, Abfall- und Entsorgungskonzept, etc
- Kap. 5: Mikroklima, Licht und Naturgefahren ergänzen
- Kap 5.5: 'Gewässer' ist je nach Vorhaben zu unterteilen in Grundwasser, Oberflächengewässer und Entwässerung (allenfalls eigenständige Kapitel)

brunngasse 60  
postfach  
3000 bern 8

t: 031 311 03 02  
f: 031 312 38 01  
info@svu-asep.ch  
www.svu-asep.ch

Generelle Feinstruktur der Kap. 5.1 bis 5.14 angeben (z.B.):

5.x.1 rechtliche und weitere Grundlagen

5.x.2 Situation heute und Entwicklung ohne Vorhaben (Ist- und Ausgangszustand)

5.x.3 Auswirkungen durch das Vorhaben (Betriebsphase) und Massnahmen (Verbleibende Umweltauswirkungen)

5.x.4 Schlussfolgerungen und Beurteilung

- "Nicht behandelte Aspekte begründen": an dieser Stelle streichen, da in Kommentar zur Relevanzmatrix bereits erläutert (siehe Relevanztabelle).  
S. 14: erste Zeile: Aussage über 'Vergleichbarkeit' klären (für wen?). In Zusammenfassung ist die 'Beurteilung' zu ergänzen.  
S. 16: Marginalie "Begründung des Vorhabens" durch "Nachweis der Standortgebundenheit" ersetzen. Erster Satz streichen, da nicht mehr relevant. Letzte Zeile: "... Begründung der Anlage an diesem Ort nötig".  
S. 17: "Rückkoppelung auf die Raumplanung" Wir schlagen vor, den ganzen Absatz zu streichen, denn die raumplanerischen Fragen sind vorgängig zu klären (siehe Bemerkungen zu Seite 5). Die Kriterien für einen Richtplaneintrag aus Umweltsicht sind zu bestimmen.
- Kap. 4.3 'Verkehrsgrundlagen': streichen. Sehr ausführliche, aber trotzdem unvollständige Aufzählung; Darstellung ist stark projektabhängig.  
Kap. 4.4 'Rationelle Energienutzung' streichen. Hierzu gibt es kantonale Vorgaben  
Kap. 4.5: Bauphase
  - Erster Absatz streichen, da trivial
  - Frage der Stufengerechtigkeit ist hier zu klären: Bauphase ist bei Berichtabgabe oft nicht bekannt und wird erst durch den Unternehmer bestimmt. Oft liegen nur Hinweise auf den generellen Bauablauf und die Bauetappen vor.
  - Die Ausführungen gelten v.a. für 3. Stufe von Projekten nach 3-stufigem UVP-Verfahren
- S. 20: Hinweise und Ergänzungen zu 'Ausgangszustand'
  - 'Istzustand' ergänzen und auf die Unterscheidung Ist- und Ausgangszustand eingehen.
  - Text nicht kursiv sondern in Normal-Schrift darstellen?
  - Beispiel allenfalls anpassen: Der Ursprungszustand bei Konzessionerneuerung von Wasser-Kraftwerken ist meist kaum zu rekonstruieren (hypothetischer Zustand), vor der Konzessionerteilung war der Zustand oft auch nicht natürlich, sondern schon beeinflusst.
  - Berücksichtigung weiterer Projekte im Umfeld (vorgesehen, bereits bewilligt)
  - Hinweise geben, wie man mit den bestehenden unveränderten Teilen bei UVP-pflichtigen geänderten Anlagen umgehen soll?

S. 22: Erläuterung zum Überlastfall weglassen. Erster Satz über die Zuverlässigkeit der Aussagen weglassen, da unnötig. Eine ausführliche Sensitivitätsanalyse ist in den Bereich Flora, Fauna, Landschaft, etc kaum möglich; darauf ist einzugehen.

Kap. 6 'Massnahmenübersicht': ganzes Kapitel in Kap. 4 integrieren. Die Auslegeordnung über "Massnahme ein mehrdeutiger Begriff" ist gut, aber es ist

brunngasse 60  
postfach  
3000 bern 8

t: 031 311 03 02

f: 031 312 38 01

info@svu-asep.ch

www.svu-asep.ch

dringend eine Empfehlung zu machen, welche Begriffe im UVB nun verwendet werden sollen.

- S. 24: erste Zeile: "...Karte - wo möglich - räumlich zuzuordnen." Organisatorische und allgemeingültige Massnahmen können nicht räumlich dargestellt werden.
- S. 25: Kap. 7 'Schlussfolgerungen und Bewertung': Hier sind Erläuterungen und Hilfestellung zur Bewertung aus unserer Sicht dringend erwünscht.
- S. 27: Kapitel 4: Das ist ein wichtiges Kapitel. Die gemachten Aussagen sind jedoch unklar und kompliziert (z.B. 3. Absatz ist ein Satz!) und zum Teil falsch (2. Absatz). Hier sollte eine Absprache mit dem Modul 4 (S. 8) stattfinden.
- Hinweise und Ergänzungen zu Anhang Checkliste
  - "Checkliste" ist ein etwas zu hoher Anspruch für diese Liste. Checkliste sollte anlagenspezifisch sein. So besteht die Gefahr, dass von den Fachstellen zuviel verlangt wird.
  - Begriff Bewilligung: besser wie bei Rodungsbewilligung (S. 34) Grundlagen zum Gesuch darstellen
  - Flora, Fauna, Lebensräume: evtl. Methoden vorgeben für spätere Vergleichbarkeit bei Erfolgskontrollen
  - Landschaftsbild und Ortsbild: Erholungsnutzung, Bedeutung als Erholungsraum, Bestehende Freiraumkonzepte, Beeinträchtigung von Wegverbindungen, Auswirkung von Aufwertungsmassnahmen: z.Bsp. Besucherlenkung bei Gewässerrenaturierungen

#### **Detailbemerkungen zu Modul 8:**

Allgemeine Hinweise:

- Sicherstellung des frühzeitigen Einbezugs der UBB in den Planungsprozess
- Der Kommunikation sollte grösitere Beachtung geschenkt werden, z.B. Schutz und Vorgehen der UBB im Fall von Konflikten
- Kriterien festlegen, wann eine UBB eingesetzt werden soll.

1.2 Umweltbauabnahme	- Reihenfolge der Sätze umkehren: Es hat eine Umweltbauabnahme zu erfolgen. Diese wird von der UBB vorbereitet, durchgeführt und dokumentiert. Zur Kontrolle der korrekten Realisierung kann die zuständige Behörde oder Fachstellen zur Umweltbauabnahme zugezogen werden.
1.3 Wirkungskontrolle	- Letzter Satz: Eine Konkretisierung des Ausdrucks „einige Zeit nach Abschluss“ ist wünschenswert und für verschiedene Themen im Regelfall auch möglich.
3.1 Kriterien	- Die UBB ist ja auch für die Wirkungskontrolle zuständig. Deren Organisation in der Betriebsphase soll skizziert werden.
3.2 Schlankere Gesuchsunterlagen	- Wir sind ebenfalls der Meinung, dass zahlreiche Details und Nachbesserungen (auch Projektänderungen) erst bei der Ausführung durch eine geeignete Begleitung umsetzbar sind. Es muss aber unbedingt darauf hingewiesen werden, dass diese Arbeiten und die Aufwendungen dazu sich in der Budgetplanung des Bauherrn widerspiegeln. Allzu leicht

brunngasse 60  
postfach  
3000 bern 8

t: 031 311 03 02

f: 031 312 38 01

info@svu-asep.ch

www.svu-asep.ch

	<p>führen schlanke Gesuchsunterlagen auch zu schlanken Budgets, womit bei der Ausführung keine Massnahmen mehr umgesetzt werden können. Ebenso sind für allfällige Vorgaben zuhanden der Ausführung meist Planvorlaufszeiten zuhanden des Bauunternehmers nötig. Bei Verletzung derselben werden meist Nachforderungen geltend gemacht. In den „BesoBest.“ müssen daher solche Detaillierungen von den Planlieferungsfristen ausgenommen sein. Ebenso sind allfällige Fristen für Prüfingenieure und Genehmigungsfristen für die Detaillierung auszuschliessen.</p>
4.3 Pflichtenheft UBB, Ausschreibung begleiten, Weisungsbefugnis, Kommunikations-befugnis	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Unternehmerofferten (Vorgaben und Beurteilung) sollte die UBB schon eingesetzt sein. Dieser Einbezug muss auch in den Pflichtenheften des Planervertrags geregelt sein. Das schwierige und kontroverse Thema Weisungsbefugnis der UBB ist im Handbuch praxisgerecht abzuhandeln.</li> <li>- Die Kommunikation der UBB mit Fachstellen wird, insbesondere bei Grossprojekten, kaum gewünscht. Es sind Empfehlungen an die UBB hinsichtlich Meldewesen gegenüber den Behörden bei Missachtung von Weisungen und Auflagen aus der Bewilligung zu formulieren.</li> </ul>
5 Reporting	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Standberichterstattung ist so kurz wie möglich zu halten. Auflagen- und Umsetzungs-/ Wirkungskontrolle soll, soweit informativ und übersichtlich, als Beilage akzeptiert werden.</li> <li>- Bei Grossprojekten ist eine jährliche Begehung mit den Fachstellen dienlich. (Informationsbedarf und Engagement der Fachstellen sollen übereinstimmen.)</li> </ul>
Anhang A1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der erste Punkt ist falsch: "Die UBB stellt sicher, dass....." Die UBB kann und muss zuhanden der Bauherrschaft auf Pflichten und Massnahmen hinweisen. Sie kann nicht Garant für die korrekte Wahrnehmung der Pflichten aus der Bewilligung sein. Kompetenz und Verantwortung müssen übereinstimmen.</li> <li>- Der fünfte Punkt ist mit der Anmerkung zu ergänzen, dass die UBB die Punkte kontrolliert und der Bauherrschaft die Kriterien für umweltrelevante Sachverhalte darstellt. Es ist aber die Bauherrschaft, welche die Güterabwägung vornimmt und allenfalls andere Punkte höher gewichtet.</li> <li>- Punkt 11 "umfassendes Umwelt-Baujournal": Dieses Journal ist aus Haftungsgründen zu führen, da es kaum öffentlich zugänglich sein kann. Es muss definiert sein, wer darauf Zugriff hat. Unseres Erachtens nur die UBB und der Bauherr.</li> <li>- Punkt 13: Die UBB muss in bestimmten Fällen (Beispiele im Handbuch erwünscht) auch ohne Einverständnis des Bauherrn mit den Fachstellen Kontakt aufnehmen dürfen.</li> </ul>

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Erdin, Präsident svu|asep

brunngasse 60  
postfach  
3000 bern 8

t: 031 311 03 02

f: 031 312 38 01

info@svu-asep.ch  
www.svu-asep.ch